

Juristisch drückt sich das Wechselverhältnis von persönlicher und gesellschaftlicher Freiheit im Sozialismus so aus, daß der sozialistische Staat allen Bürgern die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Grundrechte garantiert und der einzelne einen verfassungs-, arbeits- und strafrechtlich sowie strafprozessual gesicherten Anspruch (subjektives Recht) auf die Verwirklichung seiner Menschenrechte hat.¹⁸ Zu diesen grundlegenden Rechten eines jeden zählen in allen sozialistischen Ländern, in denen die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt ist, unter anderem das Recht auf Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Kultur, das Recht auf Arbeit, auf Bildung, auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, auf Freizügigkeit, auf Freizeit und Erholung, auf Gesundheitsschutz, auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität, auf Wohnraum, auf Religionsfreiheit, auf Schutz und Förderung von Ehe und Familie. Diese Rechte setzen Maßstäbe für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung, für die Betriebs- und die Wirtschaftspraxis. Sie bedürfen aber auch selbst der Weiterentwicklung entsprechend den Notwendigkeiten des gesellschaftlichen Fortschritts.

16.3. Die Menschenrechte in der internationalen Rechtsordnung

Mit der Oktoberrevolution begannen die klassenmäßig gegensätzlichen Auffassungen von der Stellung und den Rechten des Menschen in der Gesellschaft nicht nur *innerhalb von* Staaten, sondern auch in den Beziehungen *zwischen* den Staaten Gestalt anzunehmen. Der Klassengegensatz Bourgeoisie — Proletariat hatte sich internationalisiert. Die „Menschenrechte“ wurden zu einem Element des nationalen und des internationalen Klassenkampfes zwischen Bourgeoisie und Proletariat.

In der mit der russischen Revolution einsetzenden Epoche des weltweiten Übergangs vom Kapitalismus zum Kommunismus gibt es ganz offensichtlich miteinander nicht in Übereinstimmung zu bringende, entgegengesetzte Gesellschafts- und Rechts- (also auch Menschenrechts-) Ordnungen. Im Ergebnis des opferreichsten Krieges der Menschheitsgeschichte ist es gelungen, auf der Grundlage einer antifaschistischen Weltfriedenskonzeption die Organisation der Vereinten Nationen (UNO) zu gründen.

Deren nunmehr über 150 Mitglieder haben sich gemäß Art. 1 der UN-Charta auf folgende Ziele geeinigt :

„1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu ergreifen, um Bedrohungen des Friedens vorzubeugen und zu beseitigen ...,

2. freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, die auf der

18 Vgl. Verfassung der UdSSR, Art. 33—69; Verfassung der DDR, Art. 19—40, 86, 90, 97, 99-104; §2 AGB; §§ 7, 327 ZGB; §§1-9 StGB; Gerichtsverfassungsrecht, Berlin 1975, S. 18 ff.; A. Zschiedrich, „Entfaltung der Grundrechtsgarantien als Ausdruck der wachsenden Rolle der Arbeiterklasse bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“, Staat und Recht, 1976/6, S. 580-588.